

Staatsvertrag über den Bildungsraum Nordwestschweiz

Entwurf zur Vernehmlassung vom 27. November 2008

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn,

gestützt auf Art. 48 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ¹⁾,

vereinbaren:

Erstes Kapitel: Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 1 Zweck

Dieser Staatsvertrag dient der gemeinsamen Umsetzung namentlich von ^{Zweck} Art. 61a und 67 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) ²⁾, Art. 20 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) ³⁾, der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik ⁴⁾, Art. 1 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) ⁵⁾ sowie von Regelungen und Vereinbarungen über die Anerken-

SAR xxx.xxx

¹⁾ SR 101

²⁾ http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Harmos/HarmoS_d.pdf

³⁾ SR 151.3

⁴⁾ www.edk.ch/PDF_Downloads/Sonderschulung/1.1InterkantVereinb_d.pdf

⁵⁾ SR 412.10

nung von gymnasialen Maturitätsausweisen¹⁾ sowie weiterer Ausbildungsabschlüsse.

Bildungsraum
Nordwest-
schweiz, Ziele

§ 2 Bildungsraum Nordwestschweiz, Ziele

In der Absicht, ihre Bildungssysteme gemeinsam zu harmonisieren und die Lernergebnisse messbar zu verbessern, schaffen die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (nachfolgend Vertragskantone) ein gemeinsam koordiniertes Bildungssystem mit folgenden übergeordneten Zielsetzungen:

- a) Verbesserung der Start- und Entwicklungschancen für alle Kinder und Jugendlichen,
- b) Erhöhung von Verbindlichkeit und Transparenz der Bildungsinhalte und Leistungsanforderungen,
- c) Verstärkung der Integrationswirkung des Bildungssystems und Verbesserung der Voraussetzungen für die dafür erforderliche individuelle Förderung,
- d) Einrichtung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesstrukturen,
- e) Harmonisierung der Schulstrukturen
- f) Schaffung guter Rahmenbedingungen für den Unterricht und die Lehrpersonen,
- g) Verstetigung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit.

Konvergenz-
prinzip

§ 3 Konvergenzprinzip

Die Vertragskantone sprechen sich vor wichtigen Weichenstellungen in ihren bildungspolitischen Entscheidungen miteinander ab, richten ihre Gesetzgebung schrittweise auf die Ziele des Bildungsraums aus und schaffen die für eine qualitätssteigernde und effiziente Zusammenarbeit notwendigen gemeinsamen Verfahren und Gremien.

Zweites Kapitel: Bildungsstufen übergreifende Ziele

Integrative
Bildung

§ 4 Integrative Bildung

¹ Die Bildung der Kinder und Jugendlichen erfolgt grundsätzlich integrativ.

¹⁾ Zurzeit: Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1995 (SR 413.11) beziehungsweise des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR);
http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/4_Diplomanerkennungen/4311_MAR1995/VO_MAR_1995_d.pdf

² Die Vertragskantone schaffen die nötigen Voraussetzungen, um Schulen und Lehrpersonen einen Gewinn bringenden Umgang mit der Vielfalt zu ermöglichen und die Funktionsfähigkeit der Regelklasse zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere:

- a) Die Qualifikation der Lehrpersonen und Schulleitungen,
- b) Lehrmittel sowie Instrumente der Lerndiagnose und Förderung,
- c) schul- und unterrichtsorganisatorische Massnahmen,
- d) Unterrichts- und Koordinationsressourcen,
- e) Unterstützungsangebote für die Schulentwicklung,
- f) Interventionsmöglichkeiten und zeitlich befristete Schul- und Betreuungsangebote ausserhalb der Regelklasse,
- g) Unterstützung für die Zusammenarbeit mit den Eltern.

³ Dabei sind insbesondere folgende Wirkungen anzustreben:

- a) Den unterschiedlichen Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler wird Rechnung getragen,
- b) Begabungen werden besonders gefördert,
- c) Lernschwierigkeiten werden gezielt angegangen,
- d) die Wirkungen nachteiliger Heterogenitätsfaktoren werden ausgeglichen,
- e) der respektvolle Umgang miteinander wird gelernt,
- f) die Integrationsfähigkeit in die Gemeinschaft wird erhöht,
- g) Unterschiedlichkeit wird als Chance für das gemeinsame Lernen nutzbar gemacht.

§ 5 Begabungsförderung

¹ Alle Schülerinnen und Schüler können über den Regelunterricht hinaus an Bereicherungsangeboten teilnehmen. Begabungsförderung

² Die Vertragskantone arbeiten bei der Angebotsplanung zusammen.

³ Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler können auf allen Stufen die Bildungsgänge auf individuellem Weg in verkürzter Zeit durchlaufen.

⁴ Die Vertragskantone schaffen unterstützende Rahmenbedingungen und stellen die nötigen Instrumente für Schulen und Lehrpersonen zur Verfügung.

§ 6 Sonderpädagogik

¹ Für die Schulung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf im Sinne der interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik stehen den Schulen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung, für deren zielgerichteten Einsatz sie verantwortlich sind. Sonderpädagogik

² Die Schulen und spezialisierten Einrichtungen, die sich mit der Förderung von Schülerinnen und Schülern befassen, die nicht integriert geschult werden können, pflegen eine enge Zusammenarbeit.

³ Die Vertragskantone erarbeiten gemeinsame Instrumente zum sonderpädagogischen Angebot, insbesondere zur Ressourcensteuerung, zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und spezialisierten Einrichtungen und zur Qualitätssicherung.

⁴ Die Vertragskantone gewährleisten ein gemeinsames Monitoring des sonderpädagogischen Angebots.

§ 7 Schulische Laufbahnentscheide

Schulische
Laufbahn-
entscheide

Auf der Basis des Deutschschweizer Lehrplans sowie von interkantonal definierten Bildungsstandards und Anforderungsprofilen entwickeln die Vertragskantone gemeinsame Verfahren für die schulischen Laufbahnentscheide.

§ 8 Führung der Schule

Führung der
Schule

Die Vertragskantone setzen die Grundsätze der teilautonomen geleiteten Schule gemeinsam um.

§ 9 Evaluation und Monitoring

Evaluation und
Monitoring

¹ Die Vertragskantone entwickeln gemeinsam

- a) die externe Schulevaluation,
- b) die laufende Beobachtung der Schulsysteme,
- c) statistische Erhebungen und Auswertungen.

² Sie machen die Evaluationsergebnisse für die Schulentwicklung nutzbar.

§ 10 Leistungstests

Leistungstests

Auf der Basis des Deutschschweizer Lehrplans sowie von interkantonal definierten Bildungsstandards und Anforderungsprofilen organisieren die Vertragskantone gemeinsam Leistungstests zur gezielten Förderung und Unterrichtsentwicklung sowie zur vierkantonalen Analyse der Bildungssysteme.

§ 11 Schulentwicklung und Weiterbildung

Schulentwicklung
und
Weiterbildung

¹ Die Vertragskantone erleichtern den Schulen und Lehrpersonen mit gemeinsam erarbeiteten Massnahmen und Instrumenten eine kohärente Weiterentwicklung der Schulpraxis.

² Sie initiieren gemeinsam Schulentwicklungsprojekte und führen Modell-schulen.

³ Sie konzipieren und organisieren gemeinsam Weiterbildungsangebote für die Lehrpersonen.

Drittes Kapitel: Zielsetzungen für die Volksschule

§ 12 Inhaltliche Harmonisierung

¹ In Umsetzung des Deutschschweizer Lehrplans gestalten die Vertragskantone gemeinsam die Zeit- und Lernorganisation auf der Volksschulstufe und setzen gemeinsam inhaltliche Schwerpunkte, insbesondere im Bereich Naturwissenschaft und Technik.

Inhaltliche
Harmonisierung

² Sie harmonisieren ihre Stundentafeln und koordinieren ihre Lehrmittel.

³ In Berücksichtigung der unterschiedlichen Fremdsprachenfolge gewährleisten sie mit individuellen Unterstützungsmassnahmen den hindernisfreien interkantonalen Schulwechsel.

§ 13 Tagesstrukturen

¹ Am Vormittag erfolgt der Unterricht an der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten.

Tagesstrukturen

² Ausserhalb der Unterrichtszeiten wird ein bedarfsgerechtes, freiwillig nutzbares Förder- und Betreuungsangebot samt Mittagstisch gewährleistet, das nach pädagogischen Grundsätzen geführt wird.

³ Die Vertragskantone legen gemeinsam Qualitätsstandards fest.

§ 14 Förderung in Deutsch vor der Einschulung

Die Vertragskantone stellen in Zusammenarbeit mit den Eltern mit gemeinsam koordinierten Massnahmen sicher, dass alle Kinder zum Zeitpunkt der Einschulung über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Förderung in
Deutsch vor der
Einschulung

§ 15 Primarstufe

¹ Die Primarstufe wird in zwei Zyklen zu vier Jahren geführt.

Primarstufe

² Während des ersten Zyklus (Basisstufe) findet der Unterricht für alle Kinder in altersgemischten Abteilungen statt, was ihnen je nach Entwicklung und Leistungsvermögen ermöglicht, den Zyklus mit individueller Lerngeschwindigkeit, maximal in fünf Jahren, zu durchlaufen.

³ Der Unterricht im zweiten Zyklus (Aufbaustufe) kann in altersgemischten Abteilungen geführt werden.

§ 16 Sekundarstufe I

¹ Die Sekundarstufe I bereitet die Schülerinnen und Schüler auf der Basis

Sekundarstufe I

von interkantonally definierten Anforderungsprofilen auf folgende Ausbildungen auf der Sekundarstufe II vor:

- a) berufliche Grundbildung mit Basis- beziehungsweise Grundanforderungen,
- b) berufliche Grundbildung mit erweiterten Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder Fachmittelschule respektive Fachmaturitätsschule,
- c) gymnasiale Maturitätsschule.

² Die Sekundarstufe I wird in höchstens drei Leistungszüge unterteilt. Anforderungsprofile gemäss Abs. 1 können grundsätzlich von verschiedenen Leistungszügen aus erreicht werden.

³ Der Unterricht kann in einzelnen Fächern in leistungszugübergreifenden Niveaugruppen geführt werden.

⁴ Die Vertragskantone treffen Massnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit innerhalb der Sekundarstufe I.

§ 17 Abschlusszertifikat für die Volksschule

Abschlusszertifikat für die Volksschule

¹ Alle Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Volksschule ein interkantonales Abschlusszertifikat, in dem die erreichten schulischen Leistungen unter Angabe des erreichten Anforderungsprofils gemäss § 16 Abs. 1 ausgewiesen werden.

² Die Vertragskantone stellen für Personen, die auf regulärem Weg kein interkantonales Abschlusszertifikat erwerben konnten, Nachqualifikationsmöglichkeiten zur Verfügung, die den Erwerb eines Leistungsausweises auf Basis des interkantonalen Abschlusszertifikats ermöglichen.

Viertes Kapitel: Zielsetzungen für die Sekundarstufe II

§ 18 Allgemeines

Allgemeines

¹ Die Vertragskantone koordinieren die Angebote der Sekundarstufe II so, dass eine sinnvolle Arbeitsteilung und optimale Grössenverhältnisse resultieren.

² Die Vertragskantone führen soweit sinnvoll gemeinsam die Angebote zur Begabungsförderung.

³ Die Vertragskantone ermöglichen den nachträglichen Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe II.

§ 19 Berufsbildung

Berufsbildung

¹ Die Vertragskantone arbeiten namentlich bei Neuentwicklungen in der Berufsbildung zusammen.

² Die Vertragskantone entwickeln gemeinsam Massnahmen zur Erhöhung der Abschlussquoten.

§ 20 Mittelschulen

¹ Die gymnasiale Ausbildung dauert vier Jahre.

Mittelschulen

² Die Vertragskantone gewähren ihren Schülerinnen und Schülern der Mittelschulen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten Freizügigkeit.

³ Die Vertragskantone arbeiten bei der Umsetzung schweizerischer Standards und beim Abschlussverfahren zusammen.

Fünftes Kapitel: Interkantonale Gremien

§ 21 Interparlamentarische Bildungskommission

¹ Die Vertragskantone setzen eine Interparlamentarische Bildungskommission (IPBK) ein, die im Auftrag der Parlamente die gemeinsame Oberaufsicht über die Umsetzung des Staatsvertrags wahrnimmt.

Interparlamentarische Bildungskommission

² Jeder Vertragskanton wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperiode fünf Parlamentsmitglieder in die IPBK.

³ Ein Kanton übernimmt jeweils während zwei Jahren den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die IPBK selbst. Sie legt Organisation, Arbeitsweise und Beschlussfassung in einem Geschäftsreglement fest.

⁴ Der IPBK obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung des Bildungsberichts,
- b) Vorberatung der jährlichen Berichterstattung des Regierungsausschusses an die Regierungen der Vertragskantone zur Umsetzung der Planungsbeschlüsse.

§ 22 Regierungsausschuss der Vertragskantone

¹ Der Regierungsausschuss setzt sich zusammen aus den Bildungsdirektoren und -direktoren der Vertragskantone.

Regierungsausschuss der Vertragskantone

² Der Vorsitz liegt bei demjenigen Kanton, der auch den Vorsitz der IPBK innehat. Im Übrigen konstituiert sich der Regierungsausschuss selbst. Er legt Arbeitsweise und Beschlussfassung in einem Geschäftsreglement fest.

³ Dem Regierungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) Koordination gemeinsamer Entwicklungen gemäss Staatsvertrag,
- b) Erarbeitung des Bildungsberichts,
- c) Jährliche Berichterstattung an die Regierungen der Vertragskantone zur Umsetzung der Planungsbeschlüsse,

d) Errichtung gemeinsamer Fachgremien gemäss § 23.

§ 23 Fachgremien

Fachgremien

Zur Erfüllung der im Staatsvertrag verankerten Aufgaben und Massnahmen sowie zur Weiterentwicklung des Bildungsraums setzen die Vertragskantone gemeinsame Fachgremien ein.

§ 24 Finanzierung

Finanzierung

Die Finanzierung der gemeinsamen Tätigkeiten im Bildungsraum sowie von Fachgremien erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl der Vertragskantone.

Sechstes Kapitel: Bildungsbericht und Mitwirkung

§ 25 Bildungsbericht

Bildungsbericht

¹ Der Bildungsbericht ist das zentrale Instrument für die Umsetzung des Staatsvertrags und dessen Weiterentwicklung.

² Die Regierungen der Vertragskantone legen den Bildungsbericht alle vier Jahre ihren Parlamenten zur Beratung vor, in Abstimmung mit dem auf Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule gestützten nationalen Bericht.

³ Der Bildungsbericht enthält eine Analyse über den Stand der Umsetzung und die Entwicklung des Bildungsraums.

⁴ Der Bildungsbericht zeigt in Leitsätzen auf, welche weiteren Entwicklungsschritte in den Vertragskantonen vorzusehen sind. Die Leitsätze sind für die Regierungen der Vertragskantone im Hinblick auf das anschliessende Rechtssetzungsverfahren verbindlich, soweit die Zustimmung aller Parlamente vorliegt.

§ 26 Mitwirkung

Mitwirkung

Die Vertragskantone sorgen bei der Umsetzung der hier verankerten Zielsetzungen für einen angemessenen Einbezug von Vertretungen der Lehrpersonen, Schulbehörden sowie weiterer betroffener Organisationen.

Siebttes Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 27 Zusammenführung interparlamentarischer Kommissionen

Die Parlamente der Vertragskantone können mit übereinstimmenden Beschlüssen die Interparlamentarische Kommission (IPK) gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004 / 9. November 2004 / 18./19. Januar 2005 ¹⁾ in die IPBK gemäss vorliegendem Staatsvertrag überführen.

Zusammenführung interparlamentarischer Kommissionen

§ 28 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Vertragskantonen genehmigt worden ist.

Inkrafttreten

§ 29 Vertragsdauer, Kündigung

¹ Dieser Vertrag gilt für 7 Jahre.

Vertragsdauer, Kündigung

² Danach kann er auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

³ Die aufgrund dieses Staatsvertrags eingegangenen und über dessen Dauer hinausgehenden Verpflichtungen sind auch nach einer allfälligen Auflösung des Vertrags einzuhalten.

§ 30 Beitritt anderer Kantone

Der Bildungsraum kann mit Zustimmung aller Vertragskantone durch den Beitritt anderer Kantone erweitert werden.

Beitritt anderer Kantone

¹⁾ SAR 426.070; (BL); (BS); (SO)